
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 04.05.2010 (Datum der letzten Aktualisierung der Website) wurde die Abschlusstabelle der Saarlandliga 2009/2010 veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung in diesem Mitteilungsorgan sind die Ergebnisse, die abschließenden Wertungen und im Ergebnis die endgültigen Platzierungen der beteiligten Mannschaften mit allen Auswirkungen auf die folgende Spielzeit verbindlich festgelegt. Die Schachgemeinschaft Bexbach e.V., vertreten durch den Vorstand, **erhebt hiermit Protest** gegen die der Festlegung dieser Tabelle zugrunde liegende Auswertung der Spielergebnisse und die sich daraus ergebende Spielberechtigung der Spielzeit 2010/2011.

Diese Abschlusstabelle wurde nach Maßgabe TO SSV 5.16 c korrigiert.

Nicht zu beanstanden ist die allgemein gängige Regelung, dass bei Gleichheit der Mannschaftspunkte die erzielten Brettunkte zur Entscheidung führen. Sind nun auch diese gleich, so gibt TO SSV 5.16 c vor, dass, falls eine Mannschaft einen kampflosen Sieg errungen hat, bei den zu vergleichenden Mannschaften die Brettunkte gegen diesen Gegner zu streichen sind, wonach eine neue Sichtung der gesamten Brettunkte die Reihenfolge der Platzierung ergibt. Erst danach gilt der direkte Vergleich, dann erfolgt ggf. ein Stichkampf.

Ein Stichkampf, der einen erweiterten logistischen Aufwand erforderte, ist als letztes Kriterium heranzuziehen.

Weniger nachvollziehbar ist jedoch die Reihenfolge der ersten beiden Kriterien. Nach unserem Rechtsverständnis, vor allem nach unserem Verständnis von der Herbeiführung sportlicher Entscheidungen sollte ein Kriterium, auf das man durch eigene sportliche Leistung selbst Einfluss nehmen kann, Vorrang genießen.

Der direkte Vergleich bietet ein Ergebnis, das durch sportlichen Wettkampf herbeigeführt wurde.

Eine Entscheidung, einem Tabellenbild den Vorrang zu geben, das sich aus Streichung von Brettunkten ergibt, auf deren Auswahl die Betroffenen keinen Einfluss haben ist demgegenüber teleologisch nicht nachvollziehbar.

Auch in anderen Sportarten gibt es letzte Entscheidungen etwa durch Münzwurf. Aber es ist uns keine Regelung eines anderen Verbandes bekannt, durch die eine Zufallsentscheidung vor eine verfügbare sportliche Größe gestellt wird.

Überdies ist die Regelung in sich unklar gefasst. In der von uns angegriffenen Tabelle wird deutlich, dass verschiedene Auslegungen hinsichtlich der Frage, welche Mannschaften denn nun zu vergleichen sind, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen – je nach dem, ob man den Kreis der zu vergleichenden Mannschaften vor oder nach der Brettpunktauswertung bestimmt.

Es ergeben sich mithin eine Fülle von offenen Fragen, nur durch die wohl zufällig festgelegte Reihenfolge der Wertungskriterien.

Wir sprechen nicht von einer willkürlichen Festlegung; sie erscheint uns aber nicht durchdacht. Wir sind der Auffassung, dass eine solche Reihenfolge nicht beliebig einzurichten ist, da sie sonst – wie vorliegend – zu unbefriedigenden und angreifbaren Ergebnissen führen kann.

Die Schachgemeinschaft Bexbach legt ausdrücklich Wert auf die Feststellung, dass es

nicht Gegenstand dieser Protestschrift ist, eine Entscheidung für uns und damit gegen einen anderen Verein zu erwirken. Es erscheint uns jedoch nicht hinnehmbar, wenn aufgrund einer Vorschrift, die nicht hinreichend durchdacht ist, im Ergebnis Festlegungen getroffen werden, die – und sei es nur des Tabellenbildes wegen - zu Lasten unseres Vereines gehen, wenn nach einem anderen, vielleicht ebenso zufälligen, aber eben nicht unbilligen und willkürlich erscheinenden Belieben dies nicht der Fall wäre.

So soll diese Schrift also nicht vorrangig unser konkretes oder auch imaginäres Recht durchsetzen, sondern dazu dienen, einen konstruktiven Dialog zu eröffnen, der eine für alle betroffenen Vereine unbefriedigende Situation klärt.

Zuständig für die Festlegung der Tabelle ist gem. § 5.2 TO der 1. Landesspielleiter. Unser Protestanliegen ist von keinem der in § 12 TO SSV genannten Tatbestände erfasst; dort geht es um TO Verstöße (redaktionelle Überschrift).

Insofern wenden wir uns in Anlehnung an § 13.1 TO SSV an das Präsidium mit der Bitte, entweder selbst eine Entscheidung zu treffen, oder unser Anliegen an ein entsprechendes Gremium zu verweisen.

Insbesondere aber sind keine Fristen- oder Gebührenregelungen einschlägig.

Von einem fristgemäßen Eingang gehen wir aus, und bitten hierzu um Bestätigung.

Ebenso gehen wir davon aus, dass der Versand als E-Mail mit der damit verbundenen elektronischen Signatur ausreichend ist (vgl. hierzu § 12 1.3 TO SSV analog). Dennoch werden wir eine unterzeichnete Version auf dem Postwege nachsenden.

Desweiteren bitten wir um eine Mitteilung, ob, und falls ja in welcher Höhe eine Protestgebühr zu entrichten ist. Eine Festsetzung anhand vergleichbarer Tatbestände ist für uns ausdrücklich akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Czech
1. Vorsitzender

Martin Weiß
2. Vorsitzender

Bexbach und Neunkirchen, den 10.05.2010